

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/14841]

25 DECEMBER 2017. — Programmawet
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 77, 78, 81 tot 131, 140, 141, 146 tot 148, 152 en 155 tot 157 van de programmawet van 25 december 2017 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/14841]

25 DECEMBRE 2017. — Loi-programme
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 77, 78, 81 à 131, 140, 141, 146 à 148, 152 et 155 à 157 de la loi-programme du 25 décembre 2017 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/14841]

25. DEZEMBER 2017 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 77, 78, 81 bis 131, 140, 141, 146 bis 148, 152 und 155 bis 157 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

25. DEZEMBER 2017 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 4 — Finanzen

KAPITEL 1 — *Abänderungen des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern*

(...)

Art. 77 - Artikel 304*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Mai 2001, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die gewährte, in Artikel 117 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnte Prämie wird auf dem Berechnungsblatt vermerkt, das dem Steuerbescheid des Arbeitnehmers in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen beigefügt ist.“

Art. 78 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(...)

KAPITEL 3 — *Erweiterung der Flexi-Jobs*

Art. 81 - Artikel 38 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2017, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die in Absatz 1 Nr. 29 erwähnten Entlohnungen, die in Ausführung eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags gezahlt oder zuerkannt werden, werden auf dem Berechnungsblatt vermerkt, das dem Steuerbescheid des Arbeitnehmers in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen beigefügt ist.“

Art. 82 - Artikel 81 ist auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

KAPITEL 4 — *Einkommensteuern*

Abschnitt 1 — Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer

Art. 83 - Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Mai 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „Beteiligungen an Kapital oder Gewinn“ werden durch die Wörter „Kapitalbeteiligungen oder Gewinnprämien“ ersetzt.

2. Die Wörter „über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften“ werden durch die Wörter „über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. Die Wörter „die der Steuer auf die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften unterliegen“ werden durch die Wörter „die der Steuer auf die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft und auf die Gewinnprämie für die Arbeitnehmer unterliegen“ ersetzt.

Art. 84 - In Artikel 198 § 1 Nr. 12 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Mai 2001, werden die Wörter „über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften“ durch die Wörter „über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer“ ersetzt.

Art. 85 - In Artikel 205*octies* Nr. 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juni 2005, werden die Wörter "über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften" durch die Wörter "über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer" ersetzt.

Abschnitt 2 — Besteuerung der Einkünfte aus Rechtsvereinbarungen

Art. 86 - Artikel 2 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. August 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 13 wird durch einen Buchstaben *c*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"*c*) einen Vertrag in dem Maße, wie dieser Vertrag:

- während der Laufzeit des Vertrags oder zum Vertragsablauf gegen Zahlung einer oder mehrerer Prämien die Zahlung der von einer in Buchstabe *a*) oder *b*) erwähnten Rechtsvereinbarung bezogenen Einkünfte oder die Ausschüttung der wirtschaftlichen Rechte, der Aktien oder Anteile beziehungsweise der Aktiva einer in Buchstabe *a*) oder *b*) erwähnten Rechtsvereinbarung vorsieht,

- während der Laufzeit des Vertrags oder zum Vertragsablauf gegen Einbringung der wirtschaftlichen Rechte, der Aktien oder Anteile beziehungsweise der Aktiva einer in Buchstabe *a*) oder *b*) erwähnten Rechtsvereinbarung die Zahlung oder Ausschüttung der eingebrachten Rechte, Aktien oder Anteile beziehungsweise Aktiva oder ihres Gegenwerts vorsieht."

2. In den Paragraphen werden Nummern 13/2, 13/3 und 13/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"13/2. Tochterkonstruktion

Unter Tochterkonstruktion versteht man eine Rechtsvereinbarung, deren Aktien oder Anteile beziehungsweise deren wirtschaftliche Rechte ganz oder teilweise im Besitz einer anderen Rechtsvereinbarung sind.

13/3. Mutterkonstruktion

Unter Mutterkonstruktion versteht man eine Rechtsvereinbarung, die die Aktien oder Anteile beziehungsweise die wirtschaftlichen Rechte einer anderen Rechtsvereinbarung ganz oder teilweise besitzt.

13/4. Kettenkonstruktion

Unter Kettenkonstruktion versteht man eine Gesamtheit von Rechtsvereinbarungen, die durch eine Rechtsvereinbarung und alle ihre Tochterkonstruktionen gebildet wird.

Beinhaltet die Kettenkonstruktion eine Tochterkonstruktion, die ebenfalls Mutterkonstruktion ist, so sind die Tochterkonstruktionen dieser Mutterkonstruktion ebenfalls Teil derselben Kette Rechtsvereinbarungen.

Die Anwendung von Absatz 2 wird wiederholt, bis alle Tochterkonstruktionen der Mutterkonstruktionen, die Teil dieser Kettenkonstruktion sind, in diese Kettenkonstruktion aufgenommen sind."

3. Nummer 14 wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- oder die natürliche Person oder die juristische Person, die gemäß Artikel 220 der Steuer der juristischen Personen unterliegt, die den in Nr. 13 Buchstabe *c*) erwähnten Vertrag abgeschlossen hat und in deren Namen die Prämie(n) für diesen Vertrag beglichen werden."

4. Nummer 14/1 wird aufgehoben.

Art. 87 - Artikel 5/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die von einer Rechtsvereinbarung bezogenen Einkünfte sind beim Einwohner des Königreichs, der Gründer der Rechtsvereinbarung ist, steuerpflichtig, als ob dieser Einwohner des Königreichs sie direkt bezogen hätte."

2. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Ist die Rechtsvereinbarung eine Mutterkonstruktion:

- sind die von einer Tochterkonstruktion dieser Mutterkonstruktion bezogenen Einkünfte für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen im Verhältnis zum Prozentsatz der Beteiligung in Form der vorerwähnten Aktien oder Anteile oder der vorerwähnten wirtschaftlichen Rechte dieser Mutterkonstruktion an dieser Tochterkonstruktion integraler Bestandteil der von vorerwählter Mutterkonstruktion bezogenen Einkünfte, als ob diese Mutterkonstruktion diese Einkünfte direkt bezogen hätte,

- sind die von der Tochterkonstruktion an ihre Mutterkonstruktion ausgeschütteten Einkünfte beim Gründer nicht steuerpflichtig, in dem Maße und unter der Bedingung, dass der Steuerpflichtige nachgewiesen hat, dass diese Einkünfte aus Einkünften bestehen, die bei einer natürlichen Person oder einer in Artikel 220 erwähnten juristischen Person in Belgien bereits ihrem Besteuerungssystem unterworfen waren."

3. In § 1 werden zwischen Absatz 2 und Absatz 3 drei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Anwendung von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird davon ausgegangen, dass die ältesten bezogenen Einkünfte als Erstes ausgeschüttet werden.

Bilden mehr als zwei Rechtsvereinbarungen einen Teil einer Kettenkonstruktion, so sind die Absätze 2 und 3 alle Mutterkonstruktionen anwendbar, die Teil dieser Kettenkonstruktion sind.

Die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 kann nicht dazu führen, dass von einer Rechtsvereinbarung bezogene Einkünfte mehrmals zu Lasten des Gründers der Rechtsvereinbarung besteuert werden."

4. In § 1 Absatz 6, der Absatz 9 wird, werden die Wörter "beim Gründer und gegebenenfalls beim Drittbegünstigten" durch die Wörter "gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen beim Gründer" ersetzt.

5. Paragraph 1 Absatz 7, der Absatz 10 wird, wird wie folgt ersetzt:

"Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar auf die von der Rechtsvereinbarung gezahlten oder zuerkannten Einkünfte."

6. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Im Falle einer Einbringung der wirtschaftlichen Rechte, der Aktien oder Anteile beziehungsweise der Aktiva einer in Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe *a*) oder *b*) erwähnten Rechtsvereinbarung oder wenn die Aktiva einer in Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe *a*) oder *b*) erwähnten Rechtsvereinbarung in einen nicht in Absatz 2 erwähnten Staat übertragen werden, wird davon ausgegangen, dass die nicht ausgeschütteten Einkünfte dieser Rechtsvereinbarung zum Zeitpunkt der Einbringung oder Übertragung dem Einwohner des Königreichs, der Gründer dieser Rechtsvereinbarung ist, zuerkannt oder ausgeschüttet werden.

Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar auf Übertragungen in einen Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, einen Staat, mit dem Belgien eine Vereinbarung im Hinblick auf den Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat, oder einen Staat, der zusammen mit Belgien zu den Parteien eines anderen bilateralen oder multilateralen Rechtsinstruments gehört, sofern dieses Abkommen, diese Vereinbarung oder dieses Rechtsinstrument den Informationsaustausch in Steuersachen zwischen den Vertragsstaaten ermöglicht.“

7. Im einleitenden Satz von § 3 werden die Wörter „oder der Drittbegünstigte“ aufgehoben.

8. Paragraph 3 Buchstabe *b*) wird wie folgt ersetzt:

„*b*) in der jährlichen Einkommensteuererklärung angibt und auf einfaches Ersuchen nachweist, dass die Rechtsvereinbarung in einem in § 2 Absatz 2 erwähnten Staat ansässig ist und dass

- die Einkünfte dieser Rechtsvereinbarung hauptsächlich durch die Ausübung einer oder mehrerer tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeiten bezogen werden, wobei diese Tätigkeiten die Verwaltung des Privatvermögens des Gründers beziehungsweise eines der Gründer dieser Rechtsvereinbarung nicht zum Ziel haben dürfen, und dass

- diese Rechtsvereinbarung über eine Gesamtheit von Räumlichkeiten, Personal und Ausrüstung verfügt, die im Verhältnis zu den im ersten Gedankenstrich erwähnten tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten steht.“

Art. 88 - In Titel II Kapitel 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 5/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 5/2 - Einkünfte aus beweglichen Gütern, die auf einem Konto auf den Namen einer Vereinigung bezogen worden sind, die keine Gewinne oder Profite erzielt oder die der Gesellschaftsteuer oder der Steuer der juristischen Personen nicht unterliegt, sind beim Einwohner des Königreichs, der zur Verwaltung dieses Kontos ermächtigt ist, steuerpflichtig, als ob dieser Einwohner des Königreichs sie direkt bezogen hätte.

Wird das Konto von mehreren Personen verwaltet, ist jeder Einwohner des Königreichs im Verhältnis zur Anzahl Personen, die zur Verwaltung dieses Kontos ermächtigt sind, steuerpflichtig.“

Art. 89 - Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „in Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe *b*) erwähnten“ werden aufgehoben.

2. Die Wörter „infolge ihrer Auflösung oder der vollständigen Übertragung oder der Teilübertragung ihrer Aktiva, die nicht als Tauschgeschäft erfolgt ist, zuerkannt oder ausgeschüttet werden,“ werden durch die Wörter „zuerkannt oder ausgeschüttet werden, einschließlich der Einkünfte, für die gemäß Artikel 5/1 § 2 davon ausgegangen wird, dass sie zuerkannt oder ausgeschüttet werden,“ ersetzt.

3. Die Wörter „für den Teil, der den Betrag der vom Gründer eingebrachten Aktiva übersteigt,“ werden durch die Wörter „in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nicht nachgewiesen hat, dass diese Zuerkennung oder Ausschüttung zu einer Verringerung des Vermögens der Rechtsvereinbarung bis zu einem Betrag führen würde, der unter dem vom Gründer eingebrachten Kapitalvermögen liegt,“ ersetzt.

Art. 90 - Artikel 21 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt ersetzt:

„12. Einkünfte, die von einer Rechtsvereinbarung zuerkannt oder ausgeschüttet werden, in dem Maße, wie nachgewiesen wird, dass diese Einkünfte aus Einkünften bestehen, die die Rechtsvereinbarung bezogen hat und die bei einer natürlichen Person oder einer in Artikel 220 erwähnten juristischen Person in Belgien bereits ihrem Besteuerungssystem unterworfen waren,“.

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 12 wird davon ausgegangen, dass die ältesten bezogenen Einkünfte als Erstes ausgeschüttet werden.“

Art. 91 - In Artikel 198 § 1 Nr. 10 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, werden die Wörter „Artikel 307 § 1 Absatz 5“ jeweils durch die Wörter „Artikel 307 § 1/2 Absatz 1“ ersetzt.

Art. 92 - Artikel 220 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1994, 22. Dezember 2009, 21. Februar 2010 und 18. Dezember 2015, wird durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„4. Vereinigungen, die nicht in den vorhergehenden Bestimmungen erwähnt sind, die nicht der Gesellschaftsteuer unterliegen, die keine Gewinne oder Profite erzielen und die für mindestens sechs aufeinander folgende Besteuerungszeiträume auf die vom König festgelegte Weise dafür optiert haben, der Steuer der juristischen Personen zu unterliegen.“

Art. 93 - Artikel 220/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§ 1 - Die von einer Rechtsvereinbarung bezogenen Einkünfte sind bei der in Artikel 220 erwähnten juristischen Person, die Gründer dieser Rechtsvereinbarung ist, steuerpflichtig, als ob diese juristische Person sie direkt bezogen hätte.“

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 5/1 § 1 Absatz 3, 4, 6 und 7“ durch die Wörter „Artikel 5/1 § 1 Absatz 2 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.

3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Im Falle einer Einbringung der wirtschaftlichen Rechte, der Aktien oder Anteile beziehungsweise der Aktiva einer in Buchstabe *a*) oder *b*) erwähnten Rechtsvereinbarung oder wenn die Aktiva einer Rechtsvereinbarung in einen anderen Staat übertragen werden, wird davon ausgegangen, dass die nicht ausgeschütteten Einkünfte dieser Rechtsvereinbarung zum Zeitpunkt der Einbringung oder Übertragung der in Artikel 220 erwähnten juristischen Person, die Gründer dieser Rechtsvereinbarung ist, zuerkannt oder ausgeschüttet werden.

Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar auf die in Artikel 5/1 § 2 Absatz 2 erwähnten Übertragungen.“

Art. 94 - Artikel 307 § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, wird durch Paragraphen 1 bis 1/4 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„§ 1 - Die Erklärung erfolgt auf einem Formular, dessen Muster vom König festgelegt wird und das von dem vom König bestimmten Dienst bereitgestellt wird.

§ 1/1 - In der jährlichen Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen muss Folgendes vermerkt werden:

a) das Bestehen von Konten jeglicher Art, deren Inhaber der Steuerpflichtige, sein Ehepartner und die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt während des Besteuerungszeitraums bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut waren, und von Konten, zu deren Verwaltung sie zu gleich welchem Zeitpunkt während des Besteuerungszeitraums ermächtigt waren und deren Inhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 erwähnte Vereinigungen bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut waren, sowie das Land oder die Länder, in dem beziehungsweise denen diese Konten eröffnet worden sind,

b) das Bestehen von individuellen Lebensversicherungsverträgen, die der Steuerpflichtige oder sein Ehepartner und die Kinder, über die er gemäß Artikel 376 des Zivilgesetzbuches die elterliche Autorität ausübt, bei einem im Ausland ansässigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, sowie das Land oder die Länder, in dem beziehungsweise denen diese Verträge abgeschlossen worden sind,

c) das Bestehen einer Rechtsvereinbarung, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehepartner beziehungsweise die Kinder, über die er gemäß Artikel 376 des Zivilgesetzbuches die elterliche Autorität ausübt, entweder Gründer der Rechtsvereinbarung sind oder während des Besteuerungszeitraums eine Dividende erzielt oder in irgendeiner Weise andere Vorteile von einer Rechtsvereinbarung erhalten haben,

d) die Anzahl in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 13 erwähnte Darlehen, die die Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, in ihrer Eigenschaft als Darlehensgeber abgeschlossen haben.

Spätestens gleichzeitig mit der Einreichung der Erklärung, in der das Bestehen von ausländischen Konten wie in Absatz 1 Buchstabe a) erwähnt vermerkt ist, müssen die Nummern dieser Konten, der Name des Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts und das Land oder die Länder, in dem beziehungsweise denen diese Konten eröffnet worden sind, der in Artikel 322 § 3 erwähnten zentralen Kontaktstelle mitgeteilt werden, außer wenn diese Mitteilung bereits in einem vorhergehenden Steuerjahr erfolgt ist. Der König bestimmt die Modalitäten dieser Mitteilung und die Frist für die Aufbewahrung der betreffenden Angaben. Das Formular der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen enthält die Rubriken, die für die Angabe des Bestehens ausländischer Konten und für die Bestätigung, dass die Nummern dieser Konten der vorerwähnten Kontaktstelle mitgeteilt wurden, notwendig sind.

§ 1/2 - Steuerpflichtige, die der Gesellschaftsteuer oder gemäß Artikel 227 Nr. 2 der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, sind verpflichtet, alle Zahlungen anzugeben, die sie direkt oder indirekt an Personen oder Betriebsstätten machen, die in einem Staat ansässig sind, auf Bankkonten machen, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder gehalten werden, oder auf Bankkonten machen, die bei Kreditinstituten verwaltet oder gehalten werden, die in einem Staat ansässig sind oder eine Betriebsstätte in einem Staat besitzen, wenn dieser Staat:

a) entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde, durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Staat betrachtet wird, der den Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen tatsächlich oder im Wesentlichen nicht umsetzt,

b) oder auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht.

Für die Anwendung von Absatz 1 gilt als Staat ein von der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen anerkannter unabhängiger Staat oder ein Teil eines solchen Staates, der autonom dafür zuständig ist, Grundlage oder Satz der Gesellschaftsteuer ganz oder teilweise zu bestimmen, und gilt als Staat ohne oder mit niedriger Besteuerung ein Staat, der nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist und:

- in dem Gesellschaften keiner Gesellschaftsteuer auf Einkünfte inländischer oder ausländischer Herkunft unterliegen oder

- dessen nominaler Satz der Gesellschaftsteuer unter 10 Prozent liegt oder

- dessen Gesellschaftsteuersatz, der der tatsächlichen Steuerlast auf Einkünfte ausländischer Herkunft entspricht, unter 15 Prozent liegt.

Die Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt. Diese Liste wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass aktualisiert.

Die in Absatz 1 erwähnte Erklärung muss nur erfolgen, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 EUR erreicht. Die Erklärung erfolgt auf einem Formular, dessen Muster vom König festgelegt wird, und wird der in Artikel 305 Absatz 1 erwähnten Erklärung beigefügt.

§ 1/3 - In der jährlichen Erklärung zur Steuer der juristischen Personen wird das Bestehen einer Rechtsvereinbarung vermerkt, wenn der Steuerpflichtige entweder Gründer dieser Rechtsvereinbarung ist oder während des Besteuerungszeitraums eine Dividende erzielt oder in irgendeiner Weise andere Vorteile erhalten hat.

§ 1/4 - Wird in der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen oder zur Steuer der juristischen Personen das Bestehen einer Rechtsvereinbarung vermerkt, werden vollständiger Name, Rechtsform, Adresse und gegebenenfalls Identifikationsnummer der Rechtsvereinbarung vermerkt. Ist eine in Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe a) erwähnte Rechtsvereinbarung betroffen, deren Bestehen vom Gründer der Rechtsvereinbarung vermerkt wird, werden auch Name und Adresse des Verwalters dieser Rechtsvereinbarung vermerkt."

Art. 95 - Artikel 315 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "in Artikel 307 § 1 Absatz 2 bis 4" durch die Wörter "in Artikel 307 § 1/1 Absatz 1" ersetzt.

2. In Nr. 3 werden die Wörter "in Artikel 307 § 1 Absatz 9" durch die Wörter "in Artikel 307 § 1/3" ersetzt.

3. In Nr. 4 werden die Wörter "in Artikel 307 § 1 Absatz 10" durch die Wörter "in Artikel 307 § 1/4" und die Wörter "in Artikel 21 Nr. 13" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 13" ersetzt.

Art. 96 - In Artikel 322 § 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Wörter "Angaben über die in Artikel 307 § 1 Absatz 2" durch die Wörter "Angaben über die in Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe a)" und die Wörter "Angaben über die Artikel 307 § 1 Absatz 2" durch die Wörter "Angaben über die in Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe a)" ersetzt.

Art. 97 - Artikel 344/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 10. August 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 344/1 - Wenn aufgrund von Vermutungen oder anderen in Artikel 340 erwähnten Beweismitteln und anhand objektiver Umstände nachgewiesen wird, dass eine Rechtsvereinbarung eines der in Artikel 344 § 1 Absatz 2 erwähnten Geschäfte bewirkt hat, kann der Verwaltung ebenfalls weder die Rechtshandlung noch eine ein selbes Geschäft bewirkende Gesamtheit von Rechtshandlungen entgegeng gehalten werden.

Gegebenenfalls kann der in Artikel 344 § 1 Absatz 3 erwähnte Gegenbeweis vom Gründer dieser Rechtsvereinbarung oder vom Steuerpflichtigen, der während des Besteuerungszeitraums eine Dividende von dieser Rechtsvereinbarung erzielt hat, geliefert werden.

Liefert dieser Gründer oder dieser Steuerpflichtige keinen Gegenbeweis, werden Besteuerungsgrundlage und Steuerberechnung gemäß Artikel 344 § 1 Absatz 4 wiederhergestellt."

Art. 98 - In Artikel 445 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, werden die Wörter "in Artikel 307 § 1 Absatz 4, 9 und 10" durch die Wörter "in Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe c), § 1/3 und § 1/4" ersetzt.

Art. 99 - In Artikel 47 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Art. 100 - Die Bestimmungen von Artikel 86 Nr. 4, Artikel 87 Nr. 1 und 4 bis 7, Artikel 93 Nr. 1 und 3 und der Artikel 89, 90, 97 und 99 sind anwendbar auf Einkünfte, die ab dem 17. September 2017 von einer Rechtsvereinbarung bezogen, zuerkannt oder ausgeschüttet werden, und - in Bezug auf die Anwendung des Mobiliensteuervorabzugs - auf Einkünfte, die ab dem ersten Tag des Monats nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* zuerkannt oder ausgeschüttet werden.

Die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Abschnitt 3 — Abänderungen in Bezug auf die Einkünfte von Organismen für gemeinsame Anlagen

Art. 101 - Artikel 19*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2005, 21. Dezember 2009, 19. Mai 2010, 13. Dezember 2012 und 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, bei dem mehr als 25 Prozent des Vermögens" durch die Wörter "Organismus für gemeinsame Anlagen, bei dem mehr als 10 Prozent des Vermögens" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" durch die Wörter "von Organismen für gemeinsame Anlagen" ersetzt.

3. *[Abänderung des niederländischen Textes von § 1 Absatz 3]*

4. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter "erwähnt in Artikel 2 § 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 27. September 2009 zur Ausführung von Artikel 338*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992" aufgehoben.

5. In § 1 Absatz 5 werden die Wörter "des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 27. September 2009" durch die Wörter "des Königlichen Erlasses vom 27. September 2009 zur Ausführung von Artikel 338*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992" ersetzt.

6. In § 1 Absatz 6 werden die Wörter "25 Prozent" durch die Wörter "10 Prozent" ersetzt.

7. In § 1 Absatz 7 werden die Wörter "des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" durch die Wörter "des Organismus für gemeinsame Anlagen" ersetzt.

8. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Forderungen erwähnt in Artikel 2 § 1 Nr. 3 Buchstabe a) des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 27. September 2009 investiert sind" durch die Wörter "des Organismus für gemeinsame Anlagen, die in Forderungen investiert sind" ersetzt.

9. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" durch die Wörter "Organismen für gemeinsame Anlagen" ersetzt.

10. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" durch die Wörter "Organismus für gemeinsame Anlagen" ersetzt.

Art. 102 - Artikel 265 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. April 1995 und abgeändert durch die Gesetze vom 12. Dezember 1996, 27. Dezember 2005, 27. Dezember 2006 und 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. in Artikel 19*bis* erwähnt sind, wenn sie anderen Steuerpflichtigen als denen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, gezahlt oder zuerkannt werden,".

b) Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. ein gemeinsamer Investmentfonds seinen Anteilhabern gewährt oder zuerkennt, in dem Maße, wie diese Einkünfte aus Einkünften erwähnt in den Artikeln 18, 19 und 19*bis* stammen, und sofern die Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen der in Artikel 321*bis* erwähnten Verpflichtung nachgekommen ist."

c) Nummer 5 wird aufgehoben.

Art. 103 - Artikel 101 ist auf Einkünfte anwendbar, die in Bezug auf Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gezahlt oder zuerkannt werden, die ab dem 1. Januar 2018 erworben werden.

Artikel 102 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Abschnitt 4 — Aktivierung von Sparguthaben

Art. 104 - Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 5 wird der Betrag "1.250 EUR" durch den Betrag "625 EUR" ersetzt.

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

c) In Nr. 10 werden die Wörter "oder Dividenden" aufgehoben.

d) Eine Nr. 14 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"14. den ersten Teilbetrag von 416,50 EUR der in Artikel 18 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Dividenden, mit Ausnahme der Dividenden, die von Rechtsvereinbarungen ausgeschüttet oder in Anwendung von Artikel 5/1 über Rechtsvereinbarungen bezogen werden, der Dividenden von Organismen für gemeinsame Anlagen und der über gemeinsame Investmentfonds bezogenen Dividenden."

Art. 105 - In Artikel 171 Nr. 3*quiquies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Wörter "in Artikel 21 Nr. 5" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5" ersetzt.

Art. 106 - Artikel 178 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. März 1994 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 und das Gesetz vom 27. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "mit Ausnahme der in den Artikeln 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe a), 66bis Absatz 3 und 147 erwähnten Beträge" werden durch die Wörter "mit Ausnahme der in den Artikeln 21 Absatz 1 Nr. 14, 38 § 1 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a), 66bis Absatz 3 und 147 erwähnten Beträge" ersetzt.

2. Der Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Der in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 erwähnte Betrag wird auf den höheren oder niedrigeren Euro abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Centime 50 erreicht oder nicht."

Art. 107 - Artikel 185 § 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2004, wird durch folgende Wörter ergänzt:

", mit Ausnahme des Teilbetrags der Dividenden, die natürlichen Personen von Genossenschaften zuerkannt werden, die vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassen sind, wobei dieser Teilbetrag 125 EUR pro natürliche Person nicht überschreiten darf. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 178 § 3 Absatz 2 indexiert."

Art. 108 - Artikel 199 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. März 1999, 13. Dezember 2002, 17. Juni 2013, 19. Dezember 2014 und 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "in Artikel 21 Nr. 5, 6, 10, 11 und 13" werden durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6, 10, 11 und 13" ersetzt.

2. Die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6, 10, 11 und 13" werden durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 10, 11, 13 und 14" ersetzt.

Art. 109 - Artikel 221 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. März 1999, 15. Dezember 2004, 10. August 2015 und 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "in Artikel 21 Nr. 5, 6 und 10" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6 und 10" und die Wörter "in Artikel 21 Nr. 13" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 13" ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 2, so wie sie durch Nr. 1 abgeändert worden ist, werden die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6 und 10" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 10 und 14" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 21 Nr. 12" durch die Wörter "Artikel 21 Absatz 1 Nr. 12" ersetzt.

Art. 110 - Artikel 261 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "die Schuldner von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und von Einkünften sind wie in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 6 oder 11 erwähnt" durch die Wörter "die Schuldner sind von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern, einschließlich des in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten Einkommensteilbetrags, und von Einkünften wie in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 6 oder 11 erwähnt" ersetzt.

2. In Nr. 2 werden zwischen den Wörtern "von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft," und den Wörtern "von Einkünften ausländischer Herkunft wie in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 6 und 11 erwähnt" die Wörter "einschließlich des in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten Einkommensteilbetrags," eingefügt.

Art. 111 - In Artikel 262 Nr. 4 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Dezember 2004 und 26. Dezember 2015, werden die Wörter "in Artikel 21 Nr. 8" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 8" ersetzt.

Art. 112 - In Artikel 269 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, werden die Wörter "in Artikel 21 Nr. 5" jeweils durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5" ersetzt.

Art. 113 - Artikel 307 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 94 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1/1 wird durch folgende Absätze ergänzt:

"Wünscht ein Einwohner des Königreichs die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 für Dividenden, für die in Anwendung von Artikel 261 ein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde, beantragt er in seiner Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen für den Besteuerungszeitraum, in dem diese Dividenden zuerkannt oder ausgeschüttet wurden, die Anrechnung und gegebenenfalls die Erstattung dieses Mobiliensteuervorabzugs. Dieser Antrag wird mit Belegen untermauert, die zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Der König bestimmt, wie der in Absatz 1 erwähnte Nachweis zu erbringen ist."

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 1/5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 1/5 - Wünscht ein in Artikel 227 Nr. 1 erwähnter Gebietsfremder die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 für Dividenden, für die in Anwendung von Artikel 261 ein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde und die während eines Besteuerungszeitraums zuerkannt oder ausgeschüttet wurden, auf den sich ebenfalls Einkünfte beziehen, die er gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 in einer Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden reguliert, beantragt er in seiner Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden für den betreffenden Besteuerungszeitraum die Anrechnung und gegebenenfalls die Erstattung dieses Mobiliensteuervorabzugs. Dieser Antrag wird mit Belegen untermauert, die zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Der König bestimmt, wie der in Absatz 1 erwähnte Nachweis zu erbringen ist."

Art. 114 - Artikel 313 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juli 2013, 10. August 2015, 26. Dezember 2015 und 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "in Artikel 21 Nr. 5, 6, 10 und 13" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6, 10 und 13" und die Wörter "die in den Nummern 5, 6, 10 beziehungsweise 13 des vorerwähnten Artikels festgelegten Grenzen" durch die Wörter "die dort festgelegten Grenzen" ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 6, so wie sie durch Nr. 1 abgeändert worden ist, werden die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 6, 10 und 13" durch die Wörter "in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 10 und 13" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "Der einbehaltene Mobiliensteuervorabzug kann" durch die Wörter "Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 307 § 1/1 Absatz 3 kann der einbehaltene Mobiliensteuervorabzug" ersetzt.

Art. 115 - In Titel VII Kapitel 7 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches wird zwischen Artikel 376 und Artikel 376bis ein Artikel 376/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 376/1 - Wünscht ein in Artikel 227 Nr. 1 erwähnter Gebietsfremder die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 für Dividenden, für die in Anwendung von Artikel 261 ein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde und die während eines Besteuerungszeitraums zuerkannt oder ausgeschüttet wurden, in dem er keine Einkünfte bezogen hat, die er gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 in einer Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden regularisieren muss, beantragt er bei dem vom König bestimmten Beamten die Erstattung dieses Mobiliensteuervorabzugs. Dieser Erstattungsantrag wird spätestens am 31. Dezember des Jahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Dividenden bezogen wurden, eingereicht und mit einer Bescheinigung über die Rechtsstellung eines Gebietsfremden und Belegen untermauert.

Der König bestimmt, wie der in Absatz 1 erwähnte Nachweis zu erbringen ist. Der König bestimmt auch zusätzliche Modalitäten für Antrag und Erstattung."

Art. 116 - Die Artikel 105, 108 Nr. 1, 109 Nr. 1 und 3, 111, 112 und 114 Nr. 1 sind ab dem 30. Dezember 2016 anwendbar.

Die Artikel 104, 106, 108 Nr. 2, 109 Nr. 2, 110, 113, 114 Nr. 2 und 3 und 115 sind auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte anwendbar.

Abschnitt 5 — Begrenzung der Vorteile im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums

Art. 117 - In Titel II Kapitel 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Abschnitt 8 mit der Überschrift "Abschnitt 8 - Begrenzung der Vorteile im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums" eingefügt.

Art. 118 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 117 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Artikel 129/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 129/1 - Wenn der Besteuerungszeitraum aus einem anderen Grund als dem Tod keinem vollständigen Kalenderjahr entspricht, werden die in den Artikeln 21 Absatz 1 Nr. 5, 6 und 10, 37 Absatz 2, 37bis § 2, 38 § 1 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe c) und Nr. 17, 51, 86 Absatz 1, 87 Absatz 2, 88 Absatz 1 und 126 § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Beträge nach Anwendung von Artikel 178 ebenso wie die in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 30 erwähnte Anzahl Stunden im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums, ausgedrückt in Monaten, gegenüber zwölf Monaten proportional verringert.

Bei der Bestimmung der in Monaten ausgedrückten Dauer des Besteuerungszeitraums zählt jeder Kalendermonat, dessen fünfzehnter Tag Teil des Besteuerungszeitraums ist, als vollständiger Monat.

Die gemäß Absatz 1 verringerten Beträge werden auf das größere oder kleinere Vielfache von 10 EUR abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Einer 5 erreicht oder nicht.

Die gemäß Absatz 1 verringerte Anzahl Stunden wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

Vorliegender Artikel ist ebenfalls auf Beträge anwendbar, die in den Bestimmungen zur Ausführung der Artikel 22 § 3 und 51 Absatz 4 erwähnt sind."

Art. 119 - Artikel 129/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 118 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "in den Artikeln 21 Absatz 1 Nr. 5, 6 und 10" durch die Wörter "in den Artikeln 21 Absatz 1 Nr. 5, 10 und 14" ersetzt.

2. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4, der Absatz 5 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von Absatz 3 wird der in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 erwähnte, gemäß Absatz 1 verringerte Betrag auf den höheren oder niedrigeren Euro abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Centime 50 erreicht oder nicht."

Art. 120 - In Artikel 154bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juli 2005 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. November 2015, wird Absatz 8 wie folgt ersetzt:

"Die Steuerermäßigung ist nicht auf Überarbeit anwendbar:

a) die für die Anwendung von Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 30 in Betracht kommt,

b) für die die Steuer auf die damit verbundene Entlohnung in Anwendung von Artikel 155 oder 156 verringert wird."

Art. 121 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird Unterabschnitt 3, der einen Artikel 174/1 umfasst, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und aufgehoben durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Unterabschnitt 3 - Begrenzung der Vorteile im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums

Art. 174/1 - Wenn der Besteuerungszeitraum aus einem anderen Grund als dem Tod keinem vollständigen Kalenderjahr entspricht, werden die in den Artikeln 131, 132, 133, 134 § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Nr. 6, 136, 140 Absatz 2, 141, 142 Absatz 2, 143, 145 Absatz 2, 145⁶ Absatz 1 erster Gedankenstrich, 145⁷ § 1 Absatz 4, 145⁸ § 1 Absatz 2, 145²⁶ § 3 Absatz 4, 145²⁸ § 1 Absatz 3, 145³² § 1 Absatz 4, 145³³ § 1 Absatz 4, 145³⁴ Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 5, 147, 151, 152, 171 Nr. 1 Buchstabe i) und Nr. 4 Buchstabe j) und 172 Absatz 3 erwähnten Beträge gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 178 und die in Artikel 154 erwähnten Höchstbeträge des gesetzlichen Arbeitslosengeldes im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums, ausgedrückt in Monaten, gegenüber zwölf Monaten proportional verringert.

Bei der Bestimmung der in Monaten ausgedrückten Dauer des Besteuerungszeitraums zählt jeder Kalendermonat, dessen fünfzehnter Tag Teil des Besteuerungszeitraums ist, als vollständiger Monat.

Die gemäß Absatz 1 verringerten Beträge werden auf das größere oder kleinere Vielfache von 10 EUR abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Einer 5 erreicht oder nicht.

In Abweichung von Absatz 3 werden die in Artikel 147 erwähnten Beträge und die in Artikel 154 erwähnten Höchstbeträge des gesetzlichen Arbeitslosengeldes, nachdem sie gemäß Absatz 1 verringert worden sind, auf den höheren oder niedrigeren Cent abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht."

Art. 122 - In Artikel 235 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "in den Artikeln 7 bis 103" durch die Wörter "in den Artikeln 7 bis 103 und 129/1" ersetzt.

Art. 123 - Artikel 243 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "vorbehaltlich folgender Abweichungen:" und die Nummern 1 bis 3 aufgehoben.
 b) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Artikel 126 bis 129, 145¹ Nr. 1 und 4, 145² bis 145³, 145⁷, 145²⁶ § 5, 145³² §§ 2 und 3, 154*bis*, 157 bis 169 und 171 bis 178/1 sind ebenfalls anwendbar, wobei:

1. in Artikel 145¹ Nr. 1 erwähnte persönliche Beiträge und Prämien nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte betreffen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,

2. in Artikel 145¹ Nr. 4 erwähnte Zahlungen nur berücksichtigt werden, wenn die Arbeitgebergesellschaft dem Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums Entlohnungen gezahlt oder zuerkannt hat, die für ihn in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,

3. für die Anwendung von Artikel 154*bis* nur Überarbeit berücksichtigt wird, für die die Entlohnungen in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,

4. für die Anwendung von Artikel 178/1 Steuerermäßigungen auf die gemäß den Artikeln 130, 146 bis 154 und 169 berechnete Steuer angerechnet werden,

5. für die Anwendung der Artikel 145⁷ § 2, 145²⁶ § 5, 145³² § 2, 157, 158, 165 und 175 die gemäß den Artikeln 130, 145¹ Nr. 1 und 4, 145², 145³, 145⁷ § 1, 146 bis 154*bis*, 169 und 171 bis 178/1 berechnete Steuer als Gesamtsteuer gilt."

Art. 124 - Artikel 243/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. August 2015 und 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

- a) Nummer 1*bis* wird wie folgt ersetzt:

"1*bis*. in Artikel 145¹ Nr. 1 erwähnte persönliche Beiträge und Prämien nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte betreffen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,".

- b) Nummern 2*bis* und 2*ter* mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

"2*bis*. in Artikel 145¹ Nr. 4 erwähnte Zahlungen nur berücksichtigt werden, wenn die Arbeitgebergesellschaft dem Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums Entlohnungen gezahlt oder zuerkannt hat, die für ihn in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,

2*ter*. für die Anwendung der in Artikel 154*bis* erwähnten Steuerermäßigung nur Überarbeit berücksichtigt wird, für die die Entlohnungen in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,".

Art. 125 - Artikel 244 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

- a) Eine Nr. 1*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"1*bis*. in Artikel 145¹ Nr. 1 erwähnte persönliche Beiträge und Prämien nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte betreffen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,".

- b) Nummern 2*bis* und 2*ter* mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

"2*bis*. in Artikel 145¹ Nr. 4 erwähnte Zahlungen nur berücksichtigt werden, wenn die Arbeitgebergesellschaft dem Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums Entlohnungen gezahlt oder zuerkannt hat, die für ihn in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden,

2*ter*. für die Anwendung der in Artikel 154*bis* erwähnten Steuerermäßigung nur Überarbeit berücksichtigt wird, für die die Entlohnungen in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden."

Art. 126 - Artikel 244*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Artikel 174/1 ist auf den in Absatz 1 erwähnten Betrag anwendbar."

Art. 127 - Artikel 289*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 3 wird, ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Berechnung der Steuergutschrift werden Anlagen und Schulden in dem Maße, wie sie die Ausübung von Berufstätigkeiten betreffen, die Einkünfte erzeugen, auf die Artikel 155 oder 156 Anwendung finden kann, nicht berücksichtigt."

2. Paragraph 2, aufgehoben durch das Gesetz vom 22. Juni 2005, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 2 - Artikel 174/1 ist auf den in § 1 Absatz 1 erwähnten Betrag anwendbar."

Art. 128 - In Artikel 289*ter* § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, werden die Wörter "von Artikel 178 § 3 Absatz 1 Nr. 2" durch die Wörter "der Artikel 174/1 und 178 § 3 Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

Art. 129 - Artikel 289^{ter}/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juni 2011 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Steuerpflichtigen mit Niedriglöhnen gewährt, die" durch die Wörter "Einwohnern des Königreichs mit Niedriglöhnen und Gebietsfremden mit Niedriglöhnen, für die die Steuer gemäß Artikel 243/1 oder 244 berechnet wird, gewährt, die" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "von Artikel 178 § 3 Absatz 1 Nr. 2" durch die Wörter "der Artikel 174/1 und 178 § 3 Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

Art. 130 - Artikel 539 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Artikel 174/1 ist auf diese Beträge anwendbar."

Art. 131 - Die Artikel 117, 118 und 120 bis 130 sind ab dem Steuerjahr 2018 anwendbar.

Artikel 119 ist auf die ab dem 1. Januar 2018 bezogenen Einkünfte anwendbar.

(...)

KAPITEL 6 — Akzisen

(...)

Abschnitt 3 — Abänderungen des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee

Art. 140 - Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 7 - Unbeschadet des Artikels 8 gilt beziehungsweise gelten als nicht alkoholhaltige Getränke:

a) Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und Eis des KN-Codes 2201,

b) Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch mit Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke des KN-Codes 2202, ausgenommen Getränke auf der Grundlage von Milch, Soja oder Reis,

c) Wasser des KN-Codes 2202 mit Aromastoffen, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,

d) Bier - so wie in Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke definiert - mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger,

e) Wein der KN-Codes 2204 und 2205 mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger,

f) andere gegorene Getränke der KN-Codes 2204 und 2205 und die des KN-Codes 2206 mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger,

g) Getränke des KN-Codes 2208 mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger,

h) nicht gegorene Fruchtsäfte und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009 ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,

i) jeder Stoff in beliebiger Form, der offensichtlich zur Herstellung der unter Buchstabe b) erwähnten nicht alkoholhaltigen Getränke vorgesehen ist, der entweder für den Einzelverkauf oder die Herstellung solcher gebrauchsfertiger Getränke aufgemacht ist,

j) jeder Stoff in beliebiger Form, der offensichtlich zur Herstellung der unter Buchstabe c) erwähnten nicht alkoholhaltigen Getränke vorgesehen ist, der entweder für den Einzelverkauf oder die Herstellung solcher gebrauchsfertiger Getränke aufgemacht ist."

Art. 141 - Artikel 13 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 13 - § 1 - Nicht alkoholhaltige Getränke, die in den steuerrechtlich freien Verkehr in Belgien überführt werden, unterliegen einem Akzisesatz, der wie folgt festgelegt ist:

a) in Artikel 7 Buchstabe a) erwähnte Produkte: 0 EUR pro Hektoliter,

b) in Artikel 7 Buchstabe b) erwähnte Produkte: 11,9233 EUR pro Hektoliter,

c) in Artikel 7 Buchstabe c) erwähnte Produkte: 6,8133 EUR pro Hektoliter,

d) in Artikel 7 Buchstabe d) erwähnte Produkte: 3,7519 EUR pro Hektoliter,

e) in Artikel 7 Buchstabe e) erwähnte Produkte: 3,7519 EUR pro Hektoliter,

f) in Artikel 7 Buchstabe f) erwähnte Produkte: 3,7519 EUR pro Hektoliter,

g) in Artikel 7 Buchstabe g) erwähnte Produkte: 3,7519 EUR pro Hektoliter,

h) in Artikel 7 Buchstabe h) erwähnte Produkte: 0 EUR pro Hektoliter,

i) in Artikel 7 Buchstabe i) erwähnte Stoffe:

- in flüssiger Form: 71,5405 EUR pro Hektoliter,

- in Pulverform, in granulierter Form oder in anderer fester Form: 119,2343 EUR pro 100 kg Eigengewicht,

j) in Artikel 7 Buchstabe j) erwähnte Stoffe:

- in flüssiger Form: 40,8803 EUR pro Hektoliter,

- in Pulverform, in granulierter Form oder in anderer fester Form: 68,1339 EUR pro 100 kg Eigengewicht.

§ 2 - Das Volumen der Getränke und flüssigen Stoffe, die den in § 1 Buchstabe *a)* bis *i)* erster Gedankenstrich und Buchstabe *j)* erster Gedankenstrich erwähnten Akzisen unterliegen, wird in Hektoliter und Liter ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden. Wenn das steuerpflichtige Volumen unter einem Liter liegt, werden Bruchteile eines Deziliters außer Acht gelassen.

§ 3 - Das Gewicht der Stoffe in Pulverform, in granulierter Form oder in anderer fester Form, die den in § 1 Buchstabe *i)* zweiter Gedankenstrich und *j)* zweiter Gedankenstrich erwähnten Akzisen unterliegen, wird in Kilogramm ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Kilogramms außer Acht gelassen werden. Wenn das steuerpflichtige Gewicht unter einem Kilogramm liegt, werden Bruchteile eines Hektogramms außer Acht gelassen."

(...)

Abschnitt 5 — Inkrafttreten

Art. 146 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 135, der am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, und von Abschnitt 2, der am 31. Dezember 2017 in Kraft tritt.

TITEL 5 — Bekämpfung der Steuerhinterziehung und verschiedene Bestimmungen in Bezug auf Beitreibung

KAPITEL 1 — Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Einziger Abschnitt — Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 147 - In Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Artikel 333/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 333/3 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 333 kann die Verwaltung in Bezug auf den Mobiliensteuervorabzug innerhalb der in Artikel 358 § 2 erwähnten Veranlagungsfrist in vorliegendem Kapitel erwähnte Untersuchungen für die in Artikel 358 § 1 Nr. 1 erwähnten Jahre durchführen."

Art. 148 - Artikel 337 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Beamte der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung handeln im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie bei einer Steuerprüfung zur Gewährleistung der korrekten Festlegung der Steuer auf die spezifischen Kenntnisse und die Erfahrung der Personalmitglieder der durch das Gesetz vom 25. Oktober 2016 zur Schaffung der Föderalen Schuldenagentur und zur Abschaffung des Rentenfonds geschaffenen Föderalen Schuldenagentur zurückgreifen."

2. Im früheren Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "in Anwendung von Absatz 2" durch die Wörter "in Anwendung der Absätze 2 und 3" ersetzt.

3. Im früheren Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 5" ersetzt.

(...)

KAPITEL 3 — Zentralisierung der Zahlungen bestimmter Steuerschulden und nichtsteuerlicher Schulden

Abschnitt 1 — Zahlungen auf das Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung" der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen

Art. 152 - § 1 - In Abweichung von den in den Steuergesetzbüchern und ihren Ausführungserlassen bestimmten Anrechnungsregeln darf eine Person, die verschiedene Steuerschulden und nichtsteuerliche Schulden begleichen muss, deren Zahlung auf das Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung" der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erfolgen muss, mitteilen, welche Schuld sie begleichen will, entweder bei jeder Zahlung, die sie über die elektronische Plattform des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen tätigt, oder wenn sie dies vor der Zahlung bei dem zu diesem Zweck vom König bestimmten Dienst beantragt.

Die Anrechnung der Zahlung auf alle Schulden, die die Person gemäß Absatz 1 begleichen möchte, erfolgt ungeachtet jeder anders lautenden Mitteilung dieser Person und unbeschadet der Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in folgender Reihenfolge:

1. auf die Kosten jeglicher Art, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gemacht werden,
2. auf die Verzugszinsen,
3. auf die Zuschläge und die steuerrechtlichen oder administrativen Geldbußen,
4. auf die noch geschuldete Hauptschuld.

§ 2 - In Ermangelung dieser Mitteilung werden die Zahlungen, die aus gleich welchem Grund auf das in § 1 Absatz 1 erwähnte Finanzkonto getätigt werden und auf den Namen dieser Person registriert sind, nach Wahl des zuständigen Beamten angerechnet, unter dem Vorbehalt:

a) dass die Zahlungen unbeschadet der Anwendung von Artikel 23 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen vorrangig auf die Kosten jeglicher Art, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gemacht werden, angerechnet werden, ungeachtet der Schulden, auf die sie sich beziehen,

b) dass die Anrechnung der Zahlung auf alle Schulden, die der zuständige Beamte begleichen will, unbeschadet der Anwendung von Buchstabe a) und von Artikel 23 Nr. 3 bis 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in folgender Reihenfolge erfolgt: zuerst auf die Verzugszinsen, dann auf die Zuschläge und die steuerrechtlichen oder administrativen Geldbußen und schließlich auf die noch geschuldete Hauptschuld.

§ 3 - Das in § 1 Absatz 1 erwähnte Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung" wird vom König festgelegt.

Abschnitt 2 — Abänderung des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949 und des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006

(...)

Art. 155 - Artikel 6 Absatz 2 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), wird wie folgt ersetzt:

"Außer was das Zahlungs- und Beitreibungsverfahren betrifft, werden die in Anwendung des vorhergehenden Absatzes angenommenen Erlasse binnen vierundzwanzig Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* per Gesetz bestätigt."

Abschnitt 3 — Ausdehnung von Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004

Art. 156 - Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 334 - § 1 - Summen, die einer Person vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen, vom Landesamt für soziale Sicherheit oder von einem anderen Föderalen Öffentlichen Dienst oder einer anderen staatlichen Einrichtung erstattet oder gezahlt werden müssen, können unbeschadet der Anwendung von § 6 ohne weitere Formalitäten und nach Wahl des zuständigen Beamten verwendet werden für die Zahlung der Summen, die von dieser Person zu entrichten sind und für deren Einnahme und Beitreibung durch oder aufgrund einer Bestimmung mit Gesetzeskraft der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen oder das Landesamt für soziale Sicherheit zuständig ist.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Verwendung ohne weitere Formalitäten betrifft Summen gleich welcher Art, die erstattet oder gezahlt werden müssen:

1. im Rahmen der Anwendung der Steuergesetze, die in den Zuständigkeitsbereich des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fallen, beziehungsweise der Anwendung der Gesetze, die Steuergesetze sind oder nicht, wobei Einnahme und Beitreibung der Zuständigkeit dieses Föderalen Öffentlichen Dienstes unterliegen,

2. oder im Rahmen der Anwendung der Sozialversicherungsgesetze, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für soziale Sicherheit fallen, wobei Einnahme und Beitreibung der Zuständigkeit dieser Einrichtung unterliegen,

3. oder im Rahmen der Anwendung der Gesetze, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Föderalen Öffentlichen Dienstes oder einer anderen staatlichen Einrichtung fallen,

4. oder aufgrund der Bestimmungen des Zivilrechts mit Bezug auf unrechtmäßig gezahlte Beträge

5. oder aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, die im Rahmen der direkt oder indirekt an die Anwendung der vorerwähnten Gesetze gebundenen Klagen ergangen ist.

§ 3 - In Abweichung von § 2 ist die in § 1 erwähnte Verwendung ohne weitere Formalitäten der zu erstattenden oder zu zahlenden Summen jedoch ausgeschlossen:

1. wenn sie in Anwendung eines Vertrags mit einem Föderalen Öffentlichen Dienst oder einer staatlichen Einrichtung erstattet oder gezahlt werden müssen

2. oder wenn sie in Anwendung des Statuts des Personals der Föderalen Öffentlichen Dienste oder der staatlichen Einrichtungen erstattet oder gezahlt werden müssen

3. oder wenn sie von gleicher Art sind wie die in den Artikeln 1409, 1409bis und 1410 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Summen.

§ 4 - Die in § 1 erwähnte Verwendung ohne weitere Formalitäten ist auf den nicht beanstandeten Teil der Forderungen gegenüber dieser Person begrenzt.

Außerdem kann der zuständige Beamte für den beanstandeten Teil der Forderungen gegenüber dieser Person die in § 1 erwähnte Verwendung ohne weitere Formalitäten vorsorglich vornehmen, wenn für die beanstandeten Forderungen ein Vollstreckungstitel erlassen wurde.

§ 5 - Vorliegender Artikel bleibt im Falle einer Pfändung, einer Abtretung, einer Konkurrenzsituation oder eines Insolvenzverfahrens anwendbar.

§ 6 - Die Verwendungsreihenfolge wird in einem vorformulierten Standardvertrag mit den betreffenden Diensten oder Einrichtungen festgelegt, ungeachtet der Vorzugsrechte, die mit den Forderungen verbunden sind, deren Einnahme und Beitreibung der Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen oder des Landesamtes für soziale Sicherheit unterliegen."

Art. 157 - Vorliegendes Kapitel tritt an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Januar 2019 in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung

K. PEETERS

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELD

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2018/32281]

14 OKTOBER 2018. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de optionele belastingheffing inzake verhuur van uit hun aard onroerende goederen betreft en tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20, van 20 juli 1970, tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven wat het verlaagde btw-tarief inzake de belaste verhuur van uit hun aard onroerende goederen betreft. — Errata

In het *Belgisch Staatsblad* van 25 oktober 2018, nr. 251, akte nr. 2018/14320, bladzijde 81450:

- in de Franse tekst van artikel 48, § 2, tweede lid, van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde dient respectievelijk "déterminée" en "montant de cette taxe" te worden gelezen in plaats van "déterminées" en "montant de ces taxes";

- in de Franse tekst van artikel 48, § 2, derde lid, van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde dient "montant de cette taxe" te worden gelezen in plaats van "montant de ces taxes";

- in artikel 49, 5°, c), van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde dient "huurovereenkomst" te worden gelezen in plaats van "huur-overeenkomst";

- in de Franse tekst van de inleidende zin van artikel 9 dient "rubrique XXXII, du tableau A" te worden gelezen in plaats van "rubrique XXXII, § 4, du tableau A".

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2018/32281]

14 OCTOBRE 2018. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne la taxation optionnelle en matière de location de biens immeubles par nature et modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne le taux de T.V.A. réduit en matière de location taxée de biens immeubles par nature. — Errata

Au *Moniteur belge* du 25 octobre 2018, n° 251, acte n° 2018/14320, page 81450:

- dans l'article 48, § 2, alinéa 2, du Code de la taxe sur la valeur ajoutée, il faut lire respectivement "déterminée" et "montant de cette taxe" au lieu de "déterminées" et "montant de ces taxes";

- dans l'article 48, § 2, alinéa 3, du Code de la taxe sur la valeur ajoutée, il faut lire "montant de cette taxe" au lieu de "montant de ces taxes";

- dans le texte néerlandais de l'article 49, 5°, c), du Code de la taxe sur la valeur ajoutée, il faut lire "huurovereenkomst" au lieu de "huur-overeenkomst";

- dans la phrase introductive de l'article 9, il faut lire "rubrique XXXII, du tableau A" au lieu de "rubrique XXXII, § 4, du tableau A".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2018/14973]

21 NOVEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot afbakening van een steunzone rond Zaventem-Vilvoorde en tot aanpassing van het koninklijk besluit van 28 april 2015 tot uitvoering van artikel 16 van de wet van 15 mei 2014 houdende uitvoering van het pact voor competitiviteit, werkgelegenheid en relance, wat het Vlaamse Gewest betreft, en tot vaststelling van het in artikel 275⁸, § 5, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde formulier

VERSLAG AAN DE KONING

Sire,

In artikel 16 van de wet van 15 mei 2014 houdende uitvoering van het pact voor competitiviteit, werkgelegenheid en relance, is bepaald dat een gewest dat met de federale overheid een in dat artikel bedoeld samenwerkingsakkoord heeft gesloten, in het geval van een grootschalig collectief ontslag een steunzone aan de minister die bevoegd is voor Financiën kan voorstellen.

Op 21 november 2017 had ik de eer om een voorstel van het Vlaamse Gewest te mogen ontvangen. In dit voorstel wordt de beslissing van de Vlaamse Regering van 21 april 2017 om een steunzone rond Zaventem-Vilvoorde af te bakenen, uitgevoerd door te voorzien in een concrete afbakening van deze steunzone en een verantwoording waarin wordt beschreven op welke wijze de afbakening van de steunzones zal bijdragen aan de reconversie van de door de collectief ontslagen getroffen regio's.

In het voorstel van de Vlaamse Regering wordt uiteengezet op welke wijze een collectief ontslag zoals bedoeld in artikel 15, 5°, van de wet van 15 mei 2014 houdende uitvoering van het pact voor competitiviteit, werkgelegenheid en relance heeft plaatsgevonden:

"De regio Zaventem-Vilvoorde werd de voorbije jaren zwaar getroffen door collectieve ontslagen. De ontslagen in onderstaande lijst te betreuren tussen 23/12/2013 en 23/12/2016, overstijgen samen de drempel van 500 collectieve

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2018/14973]

21 NOVEMBRE 2018. — Arrêté royal délimitant une zone d'aide autour de Zaventem-Vilvoorde et portant adaptation de l'arrêté royal du 28 avril 2015 portant exécution, en ce qui concerne la Région flamande, de l'article 16 de la loi du 15 mai 2014 portant exécution du pacte de compétitivité, d'emploi et de relance et établissant le formulaire visé à l'article 275⁸, § 5, du Code des impôts sur les revenus 1992

RAPPORT AU ROI

Sire,

L'article 16 de la loi du 15 mai 2014 portant exécution du pacte de compétitivité, d'emploi et de relance, prévoit qu'une région, qui a conclu un accord de coopération visé dans cet article avec le gouvernement fédéral, peut, dans le cas d'un licenciement collectif de grande échelle, proposer une zone d'aide au ministre qui a les Finances dans ses attributions.

Le 21 novembre 2017, j'ai eu l'honneur de recevoir une proposition de la Région flamande. Cette proposition exécute la décision du Gouvernement flamand du 21 avril 2017 délimitant une zone d'aide autour de Zaventem-Vilvoorde, en prévoyant une délimitation concrète de cette zone d'aide et une justification qui décrit comment la délimitation de la zone d'aide contribuera à la reconversion des régions touchées par les licenciements collectifs.

La proposition du Gouvernement flamand expose de quelle manière les licenciements collectifs, au sens de l'article 15, 5°, de la loi du 15 mai 2014 portant exécution du pacte de compétitivité, d'emploi et de relance, ont eu lieu:

"La zone géographique de Zaventem-Vilvoorde a été ces dernières années durement frappée par les licenciements collectifs. Les licenciements à déplorer entre le 12/12/2013 et le 23/12/2016 dans la liste ci-dessous, atteignent